



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

**Änderungsantrag
für den Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz
vom 20.07.2021 (VB)**

**Grundsatzbeschluss I
Umsetzung Klimaziele München
Erlass einer Klimasatzung
Erlass einer Klimaratssatzung
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03533, TOP 1 (öffentlich)**

Der Antrag der Referentin wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 bis 9	unverändert
Ziffer 10 geändert	Die Satzung zur Umsetzung der Münchner Klimaziele auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München (KlimaS) wird gemäß Anlage 1 unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen beschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • § 4 Ziele ergänzt: 4. Ein Null-Zuwachs an Arbeitsplätzen, um ein ständiges Stadtwachstum zu verhindern • § 5 Begriffsbestimmungen ergänzt: (7) Langlebiges Wirtschaftsgut: Produkte mit einer Haltbarkeit von mehr als 3 Jahren • § 6 Vorbildfunktion und Handlungsspielräume ergänzt: (2) 2. Die Steigerung der Nutzung von Solarenergie (2).8 Schnellstmögliche Stilllegung von Strom- und Wärmeerzeugern auf Basis fossiler Energieträger
Ziffer 11 bis 12	unverändert
Ziffer 13 geändert	Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die Bildung eines unabhängigen Klimarates einzurichten zu organisieren.
Ziffer 14 geändert	Die Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS) wird gemäß Anlage 2, aber mit folgenden Änderungen beschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • § 2 Rechte des Klimarates: (1) Der Klimarat ist bei allen seinen Aufgabenkreis (§ 1 Abs. 1) berührenden Fragestellungen durch die Verwaltung der Stadt so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur sachgerechten Befassung hat. Der Klimarat kann hierzu jeweils eine Empfehlung abgeben. Bei „sehr klimarelevanten“ Entscheidungsvorlagen (Einschätzung aus dem KWP-Tool) wird der Klimarat mit einem Vetorecht ausgestattet. Bei einem Veto geht die Vorlage an die Verwaltung zur Überarbeitung zurück. Die Verwaltungsstelle muss im Einvernehmen mit dem Referat für Klima und Umweltschutz die Vorlage in den bezifferten Punkten anpassen und klimafreundlicher gestalten. Das Vetorecht gilt maximal ein Mal

	<p>pro Vorlage, um zu verhindern, dass Entscheidungen dauerhaft blockiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 3 Zusammensetzung des Klimarates: <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Klimarat besteht aus geborenen und berufenen Mitgliedern aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. (2) fällt weg (3) unverändert (4) Die Anzahl der berufenen Mitglieder und der jeweiligen Vertretung setzt sich wie folgt zusammen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Drittel aus dem Stadtrat, 2. aus der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft mit insgesamt sechs Personen ein Drittel aus Vertretern der Wirtschaft und Wissenschaft, 3. ein Drittel aus Vertretern der Zivilgesellschaft. (6) Die Mitarbeiter*innen des Büros des/der Oberbürgermeisters/in und der Büros der übrigen Bürgermeister*innen, des Referates Klima- und Umweltschutz sowie der Stadtratsfraktionen haben das Recht, an jeder Sitzung des Klimarates teilzunehmen. Ein Rede-, Antrags- oder Stimmrecht steht ihnen nicht zu. (7) Der Referentin des Referates für Klima- und Umweltschutz bzw. ihrer Vertretung wird ein Rede- und Antragsrecht eingeräumt. (8) Der Klimarat kann in Einzelfällen einen Bürgerrat zur Unterstützung einschalten. • § 4 Vorsitz: (2) Den Vorsitz führt der/die Oberbürgermeister*in, bei Verhinderung deren Vertretung. Der Klimarat wählt alle drei Jahre seine/n Vorsitzende/n und dessen/ deren Vertreter*in.
Ziffer 15 bis 16	unverändert

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Initiative:

Nicola Holtmann
Umweltpolitische Sprecherin
Stadträtin